

Art. 97 zweiter Satz*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 97 deuxième phrase*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Gadient Ulrich (V, GR), Berichterstatter: Der Tarifannäherungsbeschluss wird aufgehoben, aber wir haben bereits dargestellt, dass dessen Kerngehalt fortbesteht und weiterhin Anwendung finden wird.

Dann zu Artikel 100 Buchstabe r Ziffer 4: Hier ist vorgesehen, dass Verfügungen über die Abgeltung ungedeckter Kosten des Verkehrsangebotes nach Ziffer 4 nicht mehr mit Verwaltungsgerichtsbeschwerden angefochten werden können. Bis anhin war das Bundesgericht letzte Beschwerdeinstanz bei der Abgeltung; bei den übrigen Finanzierungshilfen war es der Bundesrat. Neu erfolgt nun die Ausdehnung der Abgeltung auf alle Verkehrssparten. Unbestritten war dabei, dass nur eine Instanz entscheidungsberechtigt sein sollte. Die Kommissionsmehrheit hat sich demzufolge dem Konzept des Bundesrates angeschlossen. Auch das Bundesgericht hält diese Regelung in der Vernehmlassung für zweckmässig, weil es sich bei diesen Entscheidungen um solche mit eher politischem als juristischem Gehalt handelt.

*Angenommen – Adopté***Ziff. III Ziff. 1***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis (neu)

Bis zum Vorliegen einer vertraglichen Neuregelung des Leistungsangebots und der entsprechenden Abgeltung sind die Leistungen gemäss dem beim Inkrafttreten des revidierten Gesetzes gültigen Angebot, längstens jedoch bis zum Fahrplanwechsel 1999, massgebend.

*Abs. 3**Mehrheit*

.... die Kantonsregierungen bis längstens am 31. Dezember 1998 zum Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 51

Minderheit

(Loretan, Bisig, Büttiker, Flückiger, Rhyner, Weber Monika)

.... die Kantonsregierungen zum Abschluss des Rahmenvertrages und bis längstens am 31. Dezember 1998 zum Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 51

Ch. III ch. 1*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis (nouveau)

Jusqu'à une réglementation conventionnelle de l'offre des prestations et de l'indemnisation y afférente, sont déterminantes les prestations conformes à l'offre en vigueur au moment de l'entrée en vigueur de la loi révisée, mais au plus tard jusqu'au changement d'horaire de 1999.

*Al. 3**Majorité*

.... 31 décembre 1998, à conclure des conventions aux termes de l'article

Minorité

(Loretan, Bisig, Büttiker, Flückiger, Rhyner, Weber Monika)

.... sont habilités à conclure le contrat-cadre et les conventions au sens de l'article 51; pour ces derniers, on procédera dans les limites des prestations assurées jusqu'ici et la signature devra intervenir avant le 31 décembre 1998.

*Abs. 1, 2, 2bis – Al. 1, 2, 2bis**Angenommen – Adopté**Abs. 3 – Al. 3***Präsident:** Der Antrag der Minderheit entfällt.*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Ziff. III Ziff. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III ch. 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

87.069

Eisenbahngesetz.**Änderung****Loi sur les chemins de fer.****Modification***Fortsetzung – Suite*

Siehe Jahrgang 1989, Seite 337 – Voir année 1989, page 337

Antrag der Kommission

Abschreiben der Vorlage

Proposition de la commission

Classer le projet

Gadient Ulrich (V, GR), Berichterstatter: Das Geschäft 87.069 (Eisenbahngesetz. Änderung) ist immer noch hängig. Es stellt sich die Frage, was damit geschehen soll, denn es muss auf die eine oder andere Art abgeschrieben werden.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Parlamentsdienste unterbreite ich Ihnen in aller Kürze einen Überblick über die Situation und den Vorschlag zur Lösung des Problems:

Am 18. November 1987 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament das erwähnte Geschäft. Am 20. Juni 1989 hat der Ständerat als Erstrat beschlossen, auf die Vorlage einzutreten, die Detailberatung aber auszusetzen. Gleichzeitig hat er dem Bundesrat eine Motion der Verkehrskommission (ad 87.069) mit dem Auftrag überwiesen, eine neue Botschaft, oder zumindest eine Zusatzbotschaft, zum Geschäft 87.069 vorzulegen. Am 18. Juni 1990 war der Bundesrat bereit, drei der vier Punkte der Motion als Motion entgegenzunehmen. Am 17. November 1993 schliesslich legte der Bundesrat den neuen Entwurf zur Revision des Eisenbahngesetzes (93.091) vor. Das Geschäft 87.069 ist damit formell in beiden Räten immer noch hängig, auch wenn es konkret durch die neue Vorlage 93.091 des Bundesrates ersetzt wurde, die auf die Motion zurückgeht und zurzeit in Beratung steht.

Hier ist anzumerken, dass diese Motion faktisch dieselbe Wirkung hatte wie eine Rückweisung an den Bundesrat. Dieses Vorgehen wäre übrigens seinerzeit angebracht gewesen, denn dies hätte zur Folge gehabt, dass die neue Vorlage die zurückgewiesene ganz einfach ersetzt hätte und mit derselben Nummer versehen worden wäre.

Da in unserem Falle der neue Entwurf den alten ersetzt, ist es am einfachsten, die Abschreibung des Geschäftes 87.069 zu beantragen. Dieses Vorgehen mag ungewöhnlich sein, da bis anhin noch nie ein Geschäft des Bundesrates abgeschrieben worden ist. Deshalb war es notwendig, dem Antrag auf Abschreibung diese kurze mündliche Erklärung vorausgehen zu lassen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.3172

**Postulat KVF-SR
Neuordnung im öffentlichen Verkehr
Postulat CTT-CE
Réorganisation
en matière de transports publics**

Wortlaut des Postulates vom 5. Mai 1994

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob eine Neuordnung der Verantwortungen im öffentlichen Verkehr durch eine koordinierte Reform der einschlägigen Gesetze in dem Sinne vorzunehmen ist, dass die Bundesversammlung:

- die Linien im Netz des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs, die von gesamtschweizerischer oder internationaler Bedeutung sind, festzulegen hat, wie auch die Kriterien für die Zuordnung von Linien zu im gemeinsamen Interesse von Bund und Kantonen liegenden Netzen und von Ortsverkehrsnetzen des öffentlichen Verkehrs;

- die Verantwortungsbereiche von Bund, Kantonen, Gemeinden und Transportunternehmungen für die Planung, Entwicklung und Finanzierung der Angebote und der netzbezogenen Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs in den Grundzügen festsetzt.

Texte du postulat du 5 mai 1994

Le Conseil fédéral est invité à examiner s'il y a lieu d'entreprendre une réorganisation de l'ordre de responsabilités en matière de transports publics grâce à une réforme coordonnée de la législation y relative; ce faisant, on veillera à ce que l'Assemblée fédérale:

- détermine les lignes appartenant au réseau de transports publics des personnes et des marchandises, d'intérêt national ou international, ainsi que les critères d'attribution des lignes

aux réseaux d'intérêt commun de la Confédération et des cantons, et aux réseaux locaux de transports publics;

– définisse dans leurs principes les domaines de responsabilité de la Confédération, des cantons, des communes et des entreprises de transport en ce qui concerne la planification, le développement et le financement de l'offre et des infrastructures des transports publics liées au réseau.

Gadient Ulrich (V, GR), Berichterstatter: Die KöV wollte nach ihrem ursprünglichen Konzept die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bund zusätzlich über einen Netzbeschluss in dem Sinne sichern, dass die Bundesversammlung die Verantwortungsbereiche der Gemeinwesen für Planung, Entwicklung und Finanzierung der netzbezogenen Infrastrukturen zu ordnen und die Linien im Netz des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs von gesamtschweizerischer oder internationaler Bedeutung festzulegen hätte. Die Kommission konnte sich aber diesem Wunsch nicht anschliessen. Sie anerkennt indes, dass eine koordinierte Form der einschlägigen Gesetze, welche auch diese Anliegen abdeckt, als prüfenswert erscheint.

Deshalb hat Ihre Kommission ein entsprechendes Postulat ausgearbeitet und beantragt Ihnen, es zu überweisen.

Ogi Adolf, Bundesrat: Der Bundesrat ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

Petitionen – Pétitions

93.2028

**Petition Bund schweizerischer Frauenorganisationen, Kommission für Berufsfragen Donna mobile, Forum Weiterbildung für die Frau, Luzern
Für eine anerkannte Aus-, Fort- und Weiterbildung im Baukastensystem**

**Pétition Alliance des sociétés féminines suisses, Commission des questions professionnelles Donna mobile, Forum de formation continue pour les femmes, Lucerne
Pour une formation, une formation continue et un perfectionnement selon le système modulaire**

Iten Andreas (R, ZG) unterbreitet im Namen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit der am 15. Juni 1993 eingereichten, 2549 Unterschriften tragenden Petition fordern die Unterzeichnenden, die bildungspolitisch notwendigen Reformen für ein Weiterbildungssystem einzuleiten, das den heutigen und zukünftigen Berufs- und Lebensbedingungen Erwachsener entspricht. Insbesondere sollen Teilabschlüsse als Elemente einer Weiterbildung im Baukastensystem anerkannt werden.

Die Petentinnen und Petenten halten fest, dass die rasche Veränderung unserer Gesellschaft und Arbeitswelt eine breite und ganzheitliche Ausbildung verlange, die über die fachliche Kompetenz hinausgehe und durch wiederholtes Weiter-, Um- oder Neulernen ständig à jour gehalten werde.

Lernwillige Frauen und Männer sind auf Bildungsangebote angewiesen, die die heutigen Berufs- und Lebensbedingungen Erwachsener berücksichtigen. Gefordert sind Ausbil-

Eisenbahngesetz. Änderung

Loi sur les chemins de fer. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.069
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1994 - 15:00
Date	
Data	
Seite	760-761
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 368

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.